

Vereinfachte Flurbereinigung Erftaue II

Aktenzeichen: 33 – 7 17 03 – HA 3

Beschluss

1. Für Teile der Stadt Grevenbroich, Rhein-Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

vereinfachte Flurbereinigung Erftaue II

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf Rhein-Kreis Neuss

Stadt Grevenbroich

Gemarkung Kapellen

Flur	Flurstücke
2	76, 79, 80, 91, 158, 159
5	472

Gemarkung Neukirchen

Flur	Flurstücke
20	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 16, 20, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 59, 66, 67, 68, 69, 93, 96, 97, 98, 99, 123, 134, 137, 142, 143, 144, 145, 153, 154, 155, 156, 157
21	44, 155

Gemarkung Wevelinghoven

Flur	Flurstücke
6	2, 3, 18, 19, 20, 21, 38, 39, 40, 41, 42, 43
7	72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 149, 164, 165, 437, 442, 443, 444, 510, 516, 517, , 521, 522, 548, 549
8	9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 103, 104, , 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 128, 133, 134, 135, 136, 138, 140, 154, 155, 158, 207, 208, 241, 242, 258, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 1178, 1179

9	4, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 83, 115, 116, 118, 145, 146, 147, 157, 158, 322, 332, 333, 385, 395, 435, 436, 437, 438
11	180
17	304
18	187, 401, 409, 410, 411, 445, 454, 457, 487, 509, 510, 512, 513, 639, 640, 641, 642, 643, 699, 700, 701
19	58, 59, 60, 227, 229, 274, 275
21	33, 34, 35, 36, 38, 39, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 142, 157, 158, 160, 164, 165, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 205, 206, 207, 218, 219, 222, 223, 228, 229, 234, 235, 236, 237, 256, 257
22	24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 72, 77, 78, 89, 90, 106, 107, 110, 114, 115, 116, 117, 118, 127, 128

3. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 274 Hektar groß.
4. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der

Stadtverwaltung Grevenbroich

Städtisches Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Erftaue II

mit Sitz in Grevenbroich. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß

§ 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 7.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
 - 7.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
 - 7.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
 - 7.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)
 - 7.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
 - 7.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
 - 7.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
 - 7.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
 - 7.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Erftaue II gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Der Erftverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Bergheim, beabsichtigt die Umsetzung des „Perspektivkonzeptes 2045 zur Umgestaltung der Erft“ (im Folgenden kurz *Perspektivkonzept*), das in Planungsabschnitte unterteilt ist.

Der derzeitige naturferne morphologische Zustand der unteren Erft soll in einer Kernzone (Primär- und Sekundäraue, im folgenden kurz *Gewässerentwicklungsraum*) durch sukzessive naturnahe Umgestaltung entsprechend den wasserwirtschaftlichen Vorgaben und den in der Region vorhandenen Rahmenbedingungen verbessert werden. Diese Maßnahmen treffen Vorsorge in Bezug auf die Auswirkungen abnehmender Sumpfungswassereinleitungen des Braunkohlenbergbaus. Desweiteren berücksichtigen sie die Anforderungen aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Zur Umsetzung des Perspektivkonzepts hat der Erftverband am 24.09.2008 eine Rahmenvereinbarung mit dem Land Nordrhein-Westfalen und der RWE Power AG Köln abgeschlossen. Gemäß § 2 Absatz 2 der Vereinbarung ist das Land NRW bereit, auf Antrag des Erftverbandes Bodenordnungsverfahren durchzuführen.

Der Erftverband beabsichtigt, in den Planungsabschnitten 8 und 9 des Perspektivkonzeptes (gelegen zwischen den Ortschaften Grevenbroich-Kapellen und Grevenbroich-Wevelinghoven) mit der Umsetzung von Maßnahmen zu beginnen, für die die Flächenverfügbarkeit bislang nicht gegeben ist.

Eine Umsetzung der Maßnahmen des Perspektivkonzeptes ist mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Erft nur teilweise vereinbar: In Teilbereichen wird die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt oder sogar unmöglich. Insofern besteht ein Landnutzungskonflikt.

Der Erftverband hat mit Schreiben vom 22.09.2015 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gem. § 86 FlurbG beantragt.

Im Wege der Bodenordnung sollen – soweit erforderlich - die benötigten Flächen in dem Gewässerentwicklungsraum in Größe von ca. 100 Hektar im Wege von Verzicht auf Landabfindung oder Flächentausch in das Eigentum des Erftverbandes gebracht werden. Der Erftverband verfügt in dem Verfahrensgebiet bereits über 50 ha Vorratsland.

In der vereinfachten Flurbereinigung gem. § 86 FlurbG haben die Teilnehmer einen Anspruch auf Abfindung mit Land von gleichem Wert (§ 44 FlurbG). In der vereinfachten Flurbereinigung Erftaue II sollen vorzugsweise freiwillige Regelungen herbeigeführt werden.

Die Eigentümer erhalten tatsächlich von wasserwirtschaftlichen Planungen unbelastete landwirtschaftliche Flächen. Die aus dem Projekt des Erftverbandes resultierenden Landnutzungskonflikte (§ 86 Abs. 1 Ziffer 3 FlurbG) können in der Flurbereinigung entflechtet und aufgelöst werden. Das Flurbereinigungsverfahren Erftaue II ist mithin privatnützig.

Die Vorgehensweise bei der Umsetzung des Perspektivkonzepts wurde am 05.05.2010 zwischen dem Erftverband, der Landwirtschaftskammer und dem Rheinischem Landwirtschaftsverband vereinbart und wird auch Vorgabe beim Flächenerwerb im Rahmen der Flurbereinigung nach § 52 FlurbG sein. Unter Berücksichtigung des Absatzes B III Nr.1 dieser Vereinbarung ist beim Flächenerwerb gem. § 52 FlurbG ein besonderer 10-jähriger Kündigungsschutz der Bewirtschafter zu beachten. Von diesem kann nur abgewichen werden, wenn eine vorzeitige Flächeninanspruchnahme wegen der Termingebundenheit einer Maßnahme oder aufgrund eines Flächentauschs innerhalb der Flurbereinigung erforderlich ist. In dem Falle erhält der Bewirtschafter entweder gleichwertiges Ersatzland zumindest für die noch ausstehende Kündigungsfrist zu vergleichbaren Konditionen oder eine angemessene Entschädigung.

Weitergehende Maßnahmen der Landentwicklung im Sinne des § 86 Abs. 1 Ziffer 1 FlurbG sind nur bei einvernehmlicher Kostenregelung zulässig.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Erftaue II gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 FlurbG vor.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung Erftaue II möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das

Verfahren einbezogen werden. Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 11.05.2017 eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die Kosten für den Grundstückserwerb sowie die Ausführungskosten zur Umsetzung des Perspektivkonzeptes werden vollständig vom Erftverband als Maßnahmenträger unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der RWE Power AG Köln getragen, den Teilnehmern entstehen hierfür also keine Kosten.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden. Bedenken wurden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.02.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

„Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.“

Im Auftrag

(LS)

gezeichnet
(Ralph Merten)